

Was tun, wenn das Bundesverfassungsgericht verfassungswidrig entscheidet?

Ein Kommentar zur Entscheidung 1 BvR 1571/15 u.a. vom 11. Juli 2017 des Bundesverfassungsgerichts zum Tarifeinheitsgesetz

von Armin Kammrad vom 11. Juli 2017

Wirklich alles gar nicht so schlimm mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Tarifeinheitsgesetz, was angeblich ["weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar"](#) sein soll? So betrachten es sogar Gewerkschaften, die dagegen Verfassungsbeschwerde erhoben. *"Der Angriff auf Berufsgewerkschaften ist in erster Linie abgewehrt", sagt Claus Weselsky, Chef der Lokführergewerkschaft GDL. "Wir fühlen uns als Berufsgewerkschaft gestärkt und anerkannt", sagt auch Rudolf Henke, Chef der Ärztegwerkschaft Marburger Bund", [berichtet Spiegel online am 11. Juli 2017](#).* Lobend äußert sich auch im gleichen Beitrag Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer: *"Heute ist ein guter Tag für die Soziale Marktwirtschaft." Deutsche Bahn-Personalchef Ulrich Weber lobte, das Gesetz gebe Rechtssicherheit. "Wir begrüßen aus ökonomischer Sicht das Urteil, weil der Flächentarif und der Betriebsfrieden gestützt werden", sagte Sandra Vogel vom arbeitgebernahen Institut der deutschen Wirtschaft (IW).* Leider hat die Arbeitgeberseite recht. Die Mehrheit des Ersten Senats des BVerfG stärkt die Position der Arbeitgeber in Tarifaueinandersetzungen. Wie jedoch Richter Paulus und Richterin Baer in ihrer, von der Senatsmehrheit abweichenden Meinung, mit Bezug auf § 4a Abs.2 Satz 2 TVG betonen, kann jedoch die - auch von der Senatsmehrheit für verfassungswidrig erklärte Norm - *"nicht mehr fortgelten"* und *"hätte das Tarifeinheitsgesetz jedenfalls insoweit für verfassungswidrig und nichtig erklärt werden müssen"* (PM Pkt.4 SV). Stattdessen muss der Gesetzgeber eine Neuregelung erst bis zum 31. Dezember 2018 treffen. Allerdings bezieht sich die Verfassungswidrigkeit nicht allein auf diesen Einzelaspekt. Es geht um die Intension der Senatsmehrheit. Und die ist eindeutig verfassungswidrig, was vor allem darin zum Ausdruck kommt, dass der Senat den Gesetzgeber erlaubt, zu Gunsten Arbeitgeberinteressen in das Streikrecht einzugreifen.

Die ebenfalls im Sondervotum reklamierte Verfahrensregelung (die Instanzengerichte sollen es richten) ist nämlich Ergebnis eines Versuchs der Senatsmehrheit, Artikel 9 GG zu Gunsten der Arbeitgeberseite verfassungskonform umzudeuten. Dies kann nicht gelingen, weil der Senat seine verfassungswidrige Position zumindest mit dem Inhalt von Artikel 9 irgendwie in Einklang bringen muss. Deshalb werden durchaus verfassungskonforme Positionen benannt, die jedoch für die Rechtspraxis widersprüchlich bleiben. Dazu gehört z.B. der Ausschluss eines Haftungsrisikos *"einer Gewerkschaft bei Arbeitskämpfmaßnahmen"* (PM Pkt. 1b). Streiks einer Minderheitsgewerkschaft wären danach legal. Die Frage ist nur: Bis zu welchem Zeitpunkt? Im gleichen Absatz spricht der Senat allerdings vom angeblichen Recht *"mit den Mitteln des Arbeitskampfes auf den jeweiligen Gegenspieler Druck und Gegendruck"* auszuüben und setzt somit die Kampfmittel der Arbeitgeberseite mit denen der Gewerkschaften gleich. Mit dem Tarifeinheitsgesetz fehlt es jedoch gerade an einer analogen, angemessenen Begrenzung der Kampfmittel auf Arbeitgeberseite. Widersprüchlich bleibt auch die Aufforderung an die Gerichte sicherzustellen, *"dass die Verdrängung eines Tarifvertrags zumutbar bleibt"* (PM Pkt. 2 cc), obwohl diese Verdrängung gerade Ziel des Gesetzes ist, was der Senat weiß, wie aus PM Pkt. 2 ff (letzter Satz) hervorgeht. Reine praxisferne Juristerei ist es auch, zu erwägen, dass es zwar durchaus zu nicht gerichtlich regelbare "Härten" kommen kann, entsprechende Regel aber den Gesetzgeber anzuvertrauen, der dies jedoch erst bis Dezember 2018 regeln muss. Die Kritik im Sondervotum ist also völlig berechtigt (vgl. oben). Widersprüchlich wirkt die Senatsmehrheit jedoch nur, wenn man - fälschlich - davon ausgeht, dass die Senatsmehrheit nicht zu Gunsten der Arbeitgeberseite mit der geplanten Schwächung von Gewerkschaften völlig einverstanden ist. Deshalb zunächst ein grundsätzlicher Hinweis zum Verständnis des Grundgesetzes:

Natürlich agieren die Richter unabhängig. Dies besagt aber nicht, dass sie grundgesetzkonform entscheiden. Richter sind auch Menschen, d.h. haben ihre ganz persönliche Meinung über Sinn und Zweck - hier explizit des Streikrechts. Was als grundgesetzkonform gilt ist also keine göttliche Festle-

gung, sondern eine persönliche Meinung eben dieser Richter, die bei schwacher Opposition noch dazu allein von denen ausgewählt werden, die solche Angriffe auf das Streikrecht erst aushecken - den herrschenden Parteien, also aktuell CDU/CSU und SPD. Die Aufgabe des BVerfG besteht dabei darin, bei persönlicher Zustimmung für eine Begrenzung des Streikrechts, dies irgendwie mit dem Verfassungstext in Einklang zu bringen. Wer das Sondervotum einmal genau studiert, wird auch erkennen, dass Richter Paulus und Richterin Baer das Tarifeinheitsgesetz eigentlich für überflüssig halten. Allerdings betrachten auch sie eine Einschränkung *"in verhältnismäßiger Weise"* als verfassungskonform, betonen jedoch, dass dies nicht zu einer *"widerspruchsfreien Ordnung"* führen darf, sprich: nicht auf das Interesse hinauslaufen darf, *"Arbeitgeber vor vielfachen gewerkschaftlichen Forderungen zu schützen"* (PM Pkt 1 SV). Dass genau das die Haltung der Senatsmehrheit ist, wird nicht ausgesprochen, ja, wohl auch nicht erkannt. Solche Haltung würde das "kollegiale Verhältnis" im Senat auch stark belasten. Der Ansicht vom "Gottgleichen" prägt auch die redlichen Richter, obwohl es sich nur um ihre ganz persönliche Meinung zur Verfassung handelt.

Der entscheidende Punkt ist in diesem Fall nur, dass es der Senatsmehrheit nicht gelingt, ihre Abneigung gegen "zu viel" Streiks zu verbergen. Es klappt nicht so recht mit einer verfassungskonformen Schwächung der Gewerkschaften. Dazu ist der Text im Grundgesetz zu eindeutig. So wird z.B. (PM Pkt. 1a) vom Senat korrekt betont, dass das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG *"in erster Linie ein Freiheitsrecht"* ist, was *"alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen, insbesondere die Tarifautonomie und Arbeitskampfmaßnahmen"* schützt. Doch ein Recht auf *"absolute tarifpolitische Verwertbarkeit von Schlüsselpositionen und Blockademacht zum eigenen Nutzen"* sei ang. ausgeschlossen. Nur was ist ein Streik anders als eine *"Blockademacht zum eigenen Nutzen"*? Und wo handeln Arbeitgeber mal nicht zu ihrem eigenen Nutzen? Diese Interpretation ist also verfassungswidrig, weil Art. 9 Abs 3 es eindeutig verbietet, Streiks von Gewerkschaften zu behindern. Das direkte Gegenteil der Regelung im GG ist die Interpretation des Senats, dass Art. 9 Abs.3 GG *"keine Bestandsgarantie für einzelne Koalitionen"* enthalten würde, obwohl es in Art. 9 Abs.1 wörtlich heißt: *"Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden"*, worauf Art. 9 Abs. 3 ausdrücklich Bezug nimmt. Das Grundgesetz gewährleistet somit ausdrücklich den Bestand von Koalitionen.

Der Senat verkehrt sogar den Grundgesetzhalt in sein direktes Gegenteil.:Ist nach Art. 9 Abs. 3 die *"Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen"* ausdrücklich *"Arbeitskämpfen"* vorbehalten, betrachtet der Senat es nun als Aufgabe des Gesetzgebers, *"strukturelle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Tarifverhandlungen einen fairen Ausgleich ermöglichen und damit angemessene Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen hervorbringen(zu) können."* (PM Pkt 1c). Was der Gesetzgeber unter *"angemessene(n) Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen"* versteht ist bekannt und bekanntlich nicht das, was Gewerkschaften darunter verstehen. Ich bin fast geneigt, es als eine *"Frechheit"* zu bezeichnen, wenn der Senat eine *"gestörte Parität"* ausschließlich auf Seiten der Gewerkschaften verortet und *"einen fairen Ausgleich"* vermisst, allerdings - für eine gewerkschaftsfeindlich feindliche Haltung typisch - nur *"auf einer Seite"*, nämlich nur auf Seiten der Gewerkschaften. Der, vom Senat selbst eindeutig erkannte Eingriff in die gewerkschaftliche Koalitionsfreiheit - und nicht auf der Arbeitgeberseite -, soll sogar *"aus Gründen des Gemeinwohl"* geboten sein. Schön, für den Arbeitgeber, dass er bei seinen Vorstellungen vom Gemeinwohl das BVerfG auf seiner Seite hat, kritisch für die Gewerkschaften und für das am Gemeinwohl orientierte Verständnis.

Wie mit solcher parteiischen Neuinterpretation von Art. 9 Abs. 3 GG also umgehen?

Zunächst einmal mit einer eigenen und anderen Interpretation von Art. 9 Grundgesetz. Die Gewerkschaften haben durchaus das Recht (Stichwort "Meinungsfreiheit") die Interpretation der Senatsmehrheit als verfassungswidrig abzulehnen. Wie gesagt - die Richter sind auch nur Menschen - mit einer bestimmten Haltung zum Streikrecht. Streik ist für die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechte jedoch zentral und nicht verhandelbar. Eingriffe in das Streikrecht zu Gunsten der Arbeitgeber im Rechtsstaat des Grundgesetzes sind systemwidrig und gefährlich.

Außerdem gibt es eigentlich keinen Grund irgendetwas zu ändern. Denn gerade was die Umsetzung der streikfeindlichen Haltung der Senatsmehrheit betrifft, ist da für die Streikpraxis nicht viel herausgekommen; ging auch nicht aufgrund der eindeutigen verfassungsrechtlichen Regelung zum Koalitions- und Streikrecht, an der auch ein streikfeindliches Verfassungsgericht nicht vorbeikommt.

Allerdings wäre mehr Einheit und weniger Konkurrenz im gewerkschaftlichen Kampf gegen Angriffe auf das Streikrecht wünschenswert. Wenn übrigens nun der Gesetzgeber die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen regelt, wird er damit u.U. auch zum unmittelbaren Gegner der Arbeiterbewegung. Dass nämlich ein politischer Streik auch aus verfassungsrechtlicher Sicht denkbar wird, ergibt sich zwangsläufig, wenn das, was nach Art. 9 GG die Koalitionen ohne staatliche Behinderung regeln sollen, der Gesetzgeber in die Hand nimmt. Natürlich müssen sie auch wollen. Vielleicht ergibt sich auch aus der Mühsal der gerichtlichen Praxis die Forderung an den Gesetzgeber, nun auch mal in das Koalitionsrecht der Arbeitgeber einzugreifen - wenn sich herausstellt, dass die Parität solche Eingriffe erfordert. Dank seiner eigenen Rechtsprechung sähe das BVerfG ziemlich alt aus, wenn das bei den Arbeitgebern nicht gehen soll, was bei den Gewerkschaften als völlig verfassungskonform verstanden wird - Eingriffe in das Koalitionsrecht der Arbeitgeber.